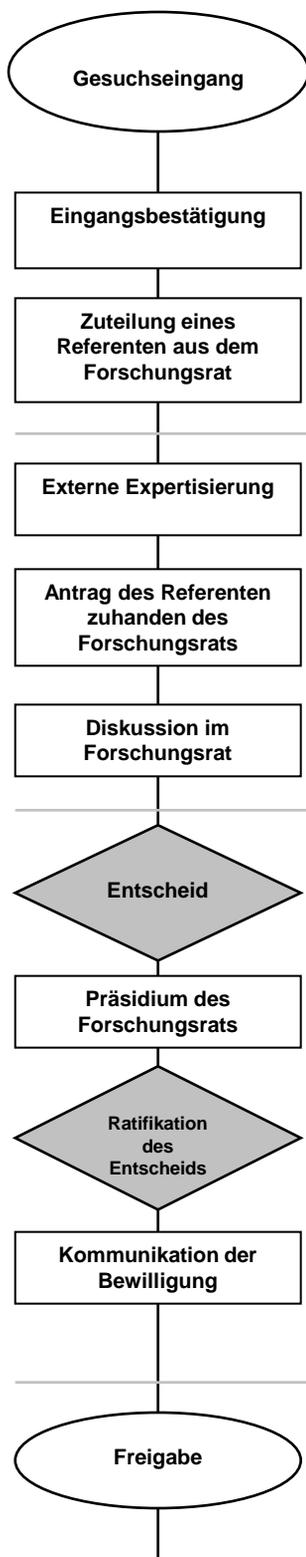


Das Bewilligungsverfahren für Forschungsgesuche im SNF bezüglich Tierversuchen (vereinfachte Darstellung)



Bereits im Gesuchsformular geben die Gesuchstellenden an, ob und falls ja welche Art von Tierversuchen im Rahmen des eingereichten Projektes durchgeführt werden sollen, ob die notwendigen Bewilligungen hierfür dem Gesuch beiliegen, oder ob sie nachgereicht werden. Auf dem Formular werden die Gesuchstellenden zum ersten Mal darauf aufmerksam gemacht, dass Beiträge erst dann ausbezahlt werden, wenn alle notwendigen und für die zu finanzierende Periode gültigen Bewilligungen und Meldebestätigungen vorliegen.

In der schriftlichen Eingangsbestätigung werden Gesuchstellende, die Tierversuche durchführen wollen, erneut darauf aufmerksam gemacht, dass im Falle eines positiven Entscheides des Forschungsrates zum Gesuch, Beiträge erst dann eröffnet werden können, wenn alle notwendigen und für die zu finanzierende Periode gültigen Bewilligungen und Meldebestätigungen vorliegen. Es wird ihnen daher empfohlen, die Bewilligungsverfahren für die im SNF Gesuch vorgesehenen Versuche bei den zuständigen Stellen einzuleiten, parallel zur wissenschaftlichen Evaluation des SNF.

Gesuchseingang

Unter Zuhilfenahme extern eingeholter Expertisen stellt der Referent einen Antrag zuhanden des Forschungsrats. In diesem Antrag nimmt der Referent/die Referentin auch Stellung zu den Angaben des/der Gesuchstellenden zu bewilligungspflichtigen Versuchen und hält fest, wenn diese ihm nicht vollständig erscheinen.

Der Forschungsrat diskutiert und bewertet die wissenschaftliche Qualität eines Gesuches. Dabei werden Aspekte berücksichtigt, die auch in einer ethischen Beurteilung relevant sind (wissenschaftliche Aktualität, Eignung des methodischen Vorgehens, Machbarkeit des Projekts). Die Evaluation der wissenschaftlichen Qualität ersetzt aber nicht eine ethische Güterabwägung.

Evaluation

Der Forschungsrat beschliesst, ob und wie ein Gesuch gefördert werden soll.

Diese Entscheide müssen vom Präsidium des Forschungsrates ratifiziert werden

Im Falle eines positiven Entscheides verschickt die Geschäftsstelle des SNF Verfügungen, in denen der/die Gesuchstellende über den Entscheid informiert wird. In der Verfügung wird gegebenenfalls zum dritten Mal darauf hingewiesen, dass der Beitrag erst eröffnet werden kann, wenn alle notwendigen Bewilligungen vorliegen. In diesem Zustand ist das Gesuch zwar bewilligt, aber unter Auflagen. Es handelt sich noch nicht um einen freigegebenen Beitrag.

Entscheid und Entscheideröffnung

Sind die notwendigen Tierversuchsbewilligungen vorgelegt, kann der Beitrag freigegeben werden. Mit der Freigabe wird in der Regel die erste Jahrestanche ausbezahlt.

Da Tierversuchsbewilligungen zeitlich begrenzt gelten, wird bei jeder verlangten Auszahlung einer weiteren Jahrestanche von der Geschäftsstelle geprüft, ob die notwendigen Bewilligungen für das nächste Jahr Gültigkeit haben.

Beitragsfreigabe

Ausnahme: Die Nationalen Forschungsschwerpunkte (NFS) können im Rahmen des vom SNF bewilligten Globalbudgets in eigener Kompetenz neue Aktivitäten aufnehmen. Der Vertrag zwischen SNF, NFS-Leitung und Heiminstitution sieht daher vor, dass die Kontrolle der Tierversuchsbewilligungen durch die NFS-Leitung erfolgt. So kann garantiert werden, dass die Finanzierung eines Teilprojekts vom Vorhandensein einer Bewilligung abhängt. Das NFS-Management informiert den SNF einmal jährlich über die Bewilligungen. Zudem kann der SNF im Rahmen des jährlichen Finanz-Audits Stichproben-Kontrollen vornehmen.